



Grundversicherung richtig wechseln und kündigen, und dabei Geld sparen!

1. Vergleichen Sie Prämien, Krankenkassen, Modelle und Franchisen
www.priminfo.admin.ch/de/praemien
2. Bestellen Sie kostenlos und unverbindlich eine oder mehrere Offerten.
3. Wählen Sie das passende Angebot und schliessen Sie eine neue Grundversicherung ab.
4. Ihre neue Krankenkasse informiert die bestehende Krankenkasse über den Wechsel.
5. Kündigen Sie die Grundversicherung per Einschreiben bis am 30. November. Massgebend ist der Posteingang bei der Krankenkasse und nicht der Poststempel.
6. Die neue Grundversicherung wird per 1. Januar aktiv.

Weitere Hinweise zum Krankenkassenwechsel

- Die Grundversicherung können Sie jedes Jahr wechseln.
- In der Grundversicherung muss die Krankenkasse alle Personen ohne Einschränkung aufnehmen.
- Die alte Krankenkasse braucht eine Bestätigung der neu abgeschlossenen Grundversicherung. Sonst kann die Krankenkasse den Wechsel verweigern und Sie bleiben bei der alten Versicherung. Kündigen Sie, bevor Sie eine neue Grundversicherung haben, muss die Bestätigung spätestens am 30. Dezember bei der alten Krankenkasse eingetroffen sein.
- **Ausstehende Monatsprämien** müssen Sie rechtzeitig begleichen.
- Überprüfen Sie beim Krankenkassenwechsel, ob sich auch eine Anpassung der Franchise oder des Versicherungsmodells lohnt. Das ermöglicht mitunter weitere Prämiensparnisse.
- Die Krankenversicherung muss die neue Prämie spätestens bis zum 31. Oktober mitteilen. Sonst verlängert sich die Kündigungsfrist. Im Schreiben muss auf Ihr Kündigungsrecht aufmerksam gemacht werden.
- Wollen Sie die Grundversicherung kündigen, **Ihre Zusatzversicherungen aber bei der alten Krankenkasse belassen? Dann müssen Sie das deutlich mitteilen.** Am besten bringen Sie im Kündigungsschreiben einen Vermerk an: «Diese Kündigung gilt nur für die Grundversicherung. Meine Zusatzversicherung bleibt bei Ihrer Krankenkasse.»
- Personen ab 18 Jahren müssen die Kündigung selbst unterschreiben.

Wann kann ich die Grundversicherung kündigen?

Krankenkasse auf Ende Jahr kündigen

Die **Grundversicherung** können Sie ordentlich jedes Jahr kündigen. Die Kündigung muss bis zum 30. November bei der bestehenden Krankenkasse eintreffen. Ihr Gesundheitszustand spielt bei der Grundversicherung keine Rolle – Sie können die Krankenkasse auch wechseln, wenn Sie sich in ärztlicher Behandlung befinden.

Kündigung der Krankenkasse bei tiefster Franchise

Erwachsene und Kinder mit der tiefsten Franchise (300 bzw. 0 Franken) und Standardmodell bzw. mit freier Wahl des Leistungserbringers können die Grundversicherung auf den 30. Juni kündigen. Dabei muss aber die dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden. Das heisst: Die Kündigung muss bis am 31. März bei der Krankenkasse eingetroffen sein. Bei einer höheren Franchise oder einem alternativen Krankenkassenmodell ist ein Wechsel auf 1. Juli nicht möglich.

So halten Sie die Kündigungsfrist der Krankenkasse ein

Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung am letzten Tag der gesetzlichen Frist bei der Krankenkasse (30. November, Spezialfall 31. März) zur gewöhnlichen Geschäftszeit eingetroffen ist. Es gilt das Datum, an dem die Krankenkasse die Kündigung erhält – der Poststempel ist nicht massgebend.

Eine ins Postfach gelegte eingeschriebene Sendung gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem sie auf der Post abgeholt wird. Verzögerungen können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Darum sollten Sie die Kündigung bis spätestens Mitte November bzw. Mitte März eingeschrieben senden, damit ein Beweis für die rechtzeitige Kündigung vorliegt.

R.D. / 20.09.2021